

Heimatsfrieden.

Eine Geschichte von der Ostsee von Hans Seefeld.

(Fortsetzung.)

„Ich will erst“, dachte Margarete, „ehe ich gehe, ein reiches Liebesglück erleben! Ich weiß, daß er mich liebt! Er sagt es mir nicht, weil er zu gut und zu klug ist! Aber er soll es mir sagen, ich will ihn zwingen! Das soll mein letztes Jugendglück sein! Er wird mir's verzeihen und dann will ich wieder gehen, arbeiten und kämpfen wie vorher! — Und wenn mir der Mut sinkt, will ich an ihn denken, wie er geschafft und gekämpft hat, als er noch ein halbes Kind

Wald waren sie hinter den hohen Dünen verschwunden. Eine Strecke gingen sie lautlos nebeneinander her. Vorsam verglomm das letzte Rot am Horizont. Ein düsteres Grau legte sich über das Meer und die Dünen. Das Mädchen hing sich fröstelnd an Ernsts Arm. Leise drückte er die kleine, weiße Hand, die in seine große harte schlüpfte.

„Du wolltest mir erzählen, was Onkel Jochen noch von mir gesagt, Gretling!“

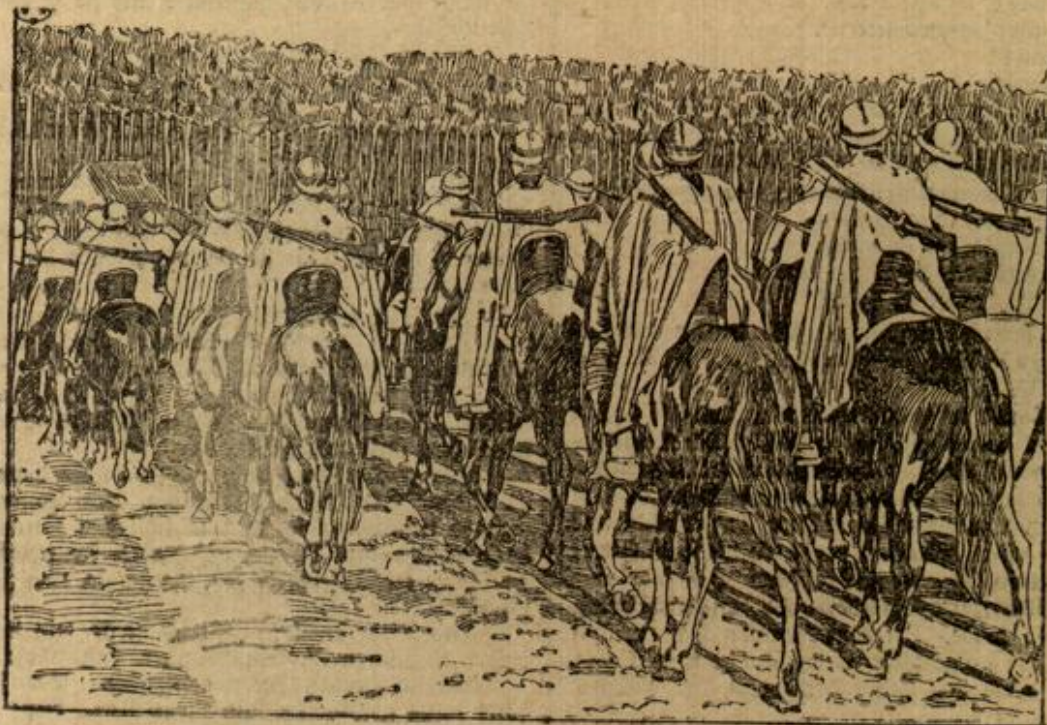
„Ach ja, richtig!“ Sie lachte still vor sich hin.

„Was hat er gesagt, Gretling?“

„Daß du bald heiraten willst, Ernst Arendt!“

„So? Dann weiß er mehr als ich!“

„Hast du keine Braut, Ernst?“ Margarete sah ihm forschend ins Gesicht.



Französische Kavallerie in neuester Ausrüstung mit Stahlhelmen und Stuhlsätteln.

war! Aber erst, erst noch einmal im Leben glücklich sein, glücklich sein!“

Sie hätte es am liebsten laut hinausgerufen in die klaren Lüfte, wo die Möwen ihre schneeigen Flügel breiteten und die kleinen Wollenschäfchen wie rosige Flecken zogen.

„Komm, Gretling, ich bin fertig!“ sagte Ernst und setzte die Sense auf.

Margarete stand auf und wurde rot. Dann reichte sie ihm die blaue Jacke, auf der sie gelegen hatte.

„Den Strand entlang, Ernst?“

„Da gehst du doch am liebsten, nicht wahr?“

„Ja!“

„Wir brauchen da auch nicht allen Leuten aus dem Dorfe entgegen, die zur Melkezeit kommen!“

„Ist's denn schon so spät, Ernst?“

„Ja, die Sonn' ist all unter!“

Er hielt den Blick ruhig aus. „Ne! Dirning!“

„Hast du auch noch kein Mädel lieb gehabt?“

„Bis — bis jetzt nicht!“ antwortete er leise.

„Warum nicht?“

„Weil ich noch keine brauchen konnte! Erst das Haus und 'ne freie Aussicht ins Leben, dann kommt die Braut, immer noch Zeit genug!“

„Jochen denkt, du willst Tilde Neels freien!“ sagte Margarete.

„Das denken wohl alle Leute im Dorfe!“ antwortete Ernst und sah sinnend an dem Mädchen vorbei.

„Und du?“

„Ich hab's früher auch gedacht!“

„Früher? — Jetzt nicht mehr, Ernst? — Seit wann nicht mehr?“ — Sie stellte sich vor ihn hin und sah ihm voll ins Gesicht. „Ernst!“

Er wandte sich ab und schaute in das brausende Meer.

„Und warum nicht, Ernst?“ fragte das Mädchen stöhnend vor Aufregung.

„Weil ich jetzt 'ne andre Lieb habe, viel mehr als ich's sagen kann und viel mehr, als ich je gedacht habe, daß ich jemanden lieb haben könnte! — Greting!“

Er sah ihr unendlich zärtlich in das glühende Gesicht. Sie hatte die Augen zu Boden gewendet, ihre Brust atmete schwer und die schmale Fußspitze grub sich tief in den weiß-grauen Sand.

„Greting!“ mahnte er noch einmal, als erwarre er eine Antwort. Da hob sie langsam das Gesicht zu ihm empor. In ihren Augen glänzten Tränen, — Freudentränen! — Wohl die ersten in ihrem Leben. Dann warf sie sich schluchzend in seine Arme und bot ihm den Mund zum Kuß. — Wie er den zarten Mädchenmund küßte! So schüchtern, so zaghaft, so innig, flüsterte er immer wieder: „Mein Lütt Greting!“

„Wir müssen gehen, Ernst!“ sagte das Mädchen leise. Ernst war rein trunken vor Glück. Ihm war, als träumte er. Stöhnend legte er den Arm um die schlankste Gestalt und drückte sie sanft an sich.

„Fehlt dir etwas?“ fragte Ernst.

„Ich fürchte mich!“ antwortete sie.

„Vor wem denn?“

„Vor dem Leben!“

„Brauchst dich nicht zu fürchten, Greting. Bleib' bei uns! Hast mich doch lieb, Dirning! — Bleib' hier, hast ja nicht Vater noch Mutter, niemand redet dir drein!“

Sie antwortete nicht, aber sie führte gerührt seine arbeits-harte Rechte an ihre zuckenden Lippen.

„Sag' ja, Greting!“ bat er innig.

„Wenn ich das könnte, du Guter du!“

„Wenn du willst, kannst du schon!“

„Da will viel bedacht sein, Ernst! Wir wollen uns das zusammen überlegen! Ja? — Aber jetzt wollen wir uns lieb haben und glücklich sein!“

Frau Arendt schalt in gutmütigem Ton, als die beiden endlich heim kamen, auf Ernst, daß er bis in die Nacht gearbeitet hatte, und auf Grete, daß sie sich kein Tuch mitgenommen hatte und in dem dünnen Sommerkleidchen so weit gelaufen sei. Nun mußten sie heißen Tee trinken und schlafen gehen. — Das Mädchen umarmte die gute Frau: „Schlaf nicht, Tante, es war ja so schön! Ich folg' nun auch und geh zu Bett!“ Sie schlief bald ein, die Seelust machte sie immer so müde. In dem schmalen Kämmerchen daneben aber lag der junge Fischer noch lange und schaute mit klaren Augen durch das kleine Fenster zu den Sternen.

Wieder war eine Woche vergangen. Die beiden jungen Leute im Fischerhause hätten es nicht gewußt und gemerkt in ihrem Liebesglück. Aber Frau Arendt vergaß es nicht. Margarete kam gerade von einem Spaziergange heim, als die Frau dabei war, den Fußboden schneeweiß zu scheuern.

„Tante Stining, ich hab' ja ganz vergessen, daß heute Sonnabend ist. Wie konnte ich da spazierenbummeln, statt Dir zu helfen!“ — Eins, zwei, drei war eine große große Schürze umgebunden und bald schaffte die Junge mit der Alten um die Wette. Aber Scheuern durfte sie nicht, das litt Frau Arendt nicht, sie war ja Badegast. Es gab aber noch manches zu tun für Margarete. In der Küche war noch Geschirr abzuwaschen und der Backsteinherd zu röteln. Dabei sang sie ein fröhliches Lied und hörte nicht, wie Ernst zur Küchentüre hereinkam und ihr heimlich zusah. „Greting, du tust ja just, als wärst du schon meine liebe, kleine Frau!“ sagte er plötzlich und küßte sie ab. Das Mädchen wehrte ihm. „Nicht doch, Schatzel, liebes; die Mutter könnt's merken!“ Die merkte aber nichts, oder woll'te nichts merken!

„Und warum nicht, Ernst?“ fragte das Mädchen stöhnend vor Aufregung. Als die drei am Abend wieder um ihre große, dampfende Teefanne saßen, kam Besuch aus dem Dorfe. Anna, Ernsts Schwester, war's mit ihrer Freundin Mathilde Reels. Anna kam fragen, ob ihre Mutter morgen die Kinder behalten wolle, sie hätten sich vorgenommen, zur Kirche zu segeln, es sei glünstiger Wind und er würde wohl nicht abflauen bis Sonntag früh. Ob Ernst nicht auch mit wolle, sie brauchten noch einen Mann für's Boot, — Tilde Reels wäre auch dabei. Tilde Reels wurde rot und setzte sich zu Ernsts Mutter, mit ihr ein Gespräch von der diesjährigen Schafwolle anfangend. Margarete sah sich das Mädchen genauer an. Tilde war groß und stark, nur einen halben Kopf kleiner als Ernst. Das dicke, asch-blonde Haar war glatt aus dem Gesicht gestrichen und am Hinterkopf in Flechten aufgesteckt. Ihr Teint war sommerbrannt und die Hände groß und hart. Im ganzen war sie eine sympathische Erscheinung, die einfachste Tracht der Fischermädchen aus grobgewebtem Wollstoff paßte gut zu der kräftigen, kernigen Gestalt, und die gesunden Zähne leuchteten förmlich zwischen den vollen, roten Lippen. Margarete begriff, daß dieses Mädchen eine passende Frau für Ernst war —, viel passender, als sie in ihrer städtischen Zierlichkeit.

„Nehmt Ihr mich auch mit, Anning?“ bat sie die junge Fischerfrau. „Ich bin solange nicht zur Kirche gewesen.“

„Komm man mit!“ sagte diese freundlich einladend.

„Wi hebben noch Platz naug!“ —

„Du, ich habe was für dich!“ lachte dann Margarete in der ihr eigenen Lebendigkeit. „Nat mal!“ Damit lief sie an ihren Kommodenschub und holte drei niedliche, wollene Mützen heraus, die sie für die Kinder der jungen Frau gestrickt hatte.

„Riel eis, wie nüdlich!“ lobte Frau Anning und zeigte der Freundin Grete's Nachwerk. „Wat du all kannst, Greting! Schön Dank ool!“

Tilde sah flüchtig auf die Dingerchen, aber sie sagte nichts. Sie sah nur das fremde Mädchen mit einem eigentümlichen, forschenden Blicke an.

Das merkte Margarete und sie wurde doppelt freundlich zu Tilde. Sie zeigte ihr Bilder und Handarbeiten und war so liebenswürdig zu dem schlichten Landmädchen, daß diese nicht anders konnte, als wieder freundlich sein.

„Sie leidet!“ dachte sich Margarete, und sie leidet durch mich!“

Und Tilde dachte: „Güblig ist sie, fein ist sie, geschickt und freundlich auch, kein Wunder, daß Ernst ihr gut ist!“

Endlich gingen sie auseinander. Der junge Fischer hatte kaum gesprochen die ganze Zeit. Jetzt stand er auf und begleitete die beiden Frauen vor die Haustür.

„Gu'n Nacht, Tilde Reels! — Gu'n Nacht ool, Sirewing! Ich kam mit na Kirch!“ — Tilde Reels ging schweigend neben der Freundin.

„Ob er meinetwegen mitkommt oder der Fremden wegen?“ überlegte sie sich; am liebsten hätte sie seine Schwester gefragt. Die plauderte frisch darauf los. In der Schürze hielt sie die Kindermützen. „Na, Tilbing, wat hebb id seggt? Is das nich ne gaude, Lütte Dien, Mutter's Badegast? So freundlich, so gor nich stolz, güst as unjerein!“ —

„To liden is sel!“ meinte Tilde. „Geld het se ool, denn ward dat wol mit Ernst!“

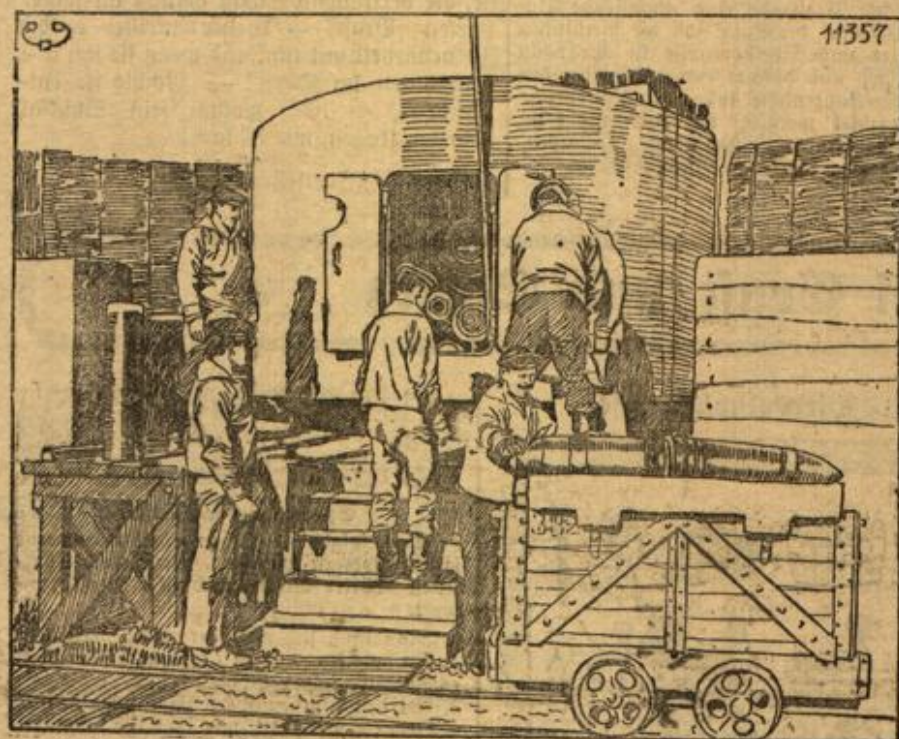
Anna lachte laut auf. „Mit Ernst? Um de Lütte fine Stadtdam? Du büst nich klaut, Tilde!“

Die ließ sich beruhigen. „Wir werden morgen ja sehen!“ dachte sie bei sich und ging ein wenig gekräftet nach Hause. —

Ernst sah noch am Tische und besserte Neze aus. Mutter Arendt spann und sah eifrig nach der Spule und dem wer-

„Ich bin lang nicht auf dem Wollwacker gewesen!“ sagte er in seinem ruhigen, gleichmäßigen Ton. „Er will an seines Vaters Grab!“ dachte Margarete, und am anderen Morgen stand sie vor Tau und Tag auf, holte blühendes Heidekraut und band einen schönen großen Kranz.

Um 7 Uhr war alles klar, die Kirchgänger versammelten sich unten am Strande und die Fahrt ging ab. Ernst saß am Steuer und beobachtete im stillen die beiden Mädchen. Tilde Neels hatte sich noch ihrer Art gepuht. Sie hatte ein modisches Kleid aus feinem, grünem Wollstoff an, das eine Schneiderin in der Stadt gemacht hatte, und kam sich sehr schön darin vor. Aber das Grün des Auspukes stimmte nicht mit dem Grün des eigentlichen Stoffes überein und das ganze Kleidete nicht zu ihrem sonnverbrannten Gesicht. Sie hätte viel besser und vorteilhafter in ihrem derben Ar-



Rückseite eines deutschen Panzerturmes, von Marinesoldaten bedient.

beitskleid ausgesehen. Wie hübsch war dagegen sein Gretling in ihrem schlichten Dunkelblau mit dem weißen Streifen um Hals und Ärmel! — Er hatte seine helle Freude daran! — An ihrem Knie lehnte der große rote Heideblumenkranz. Ernst wußte, daß er für seinen armen Vater war, und er hätte sein Mädchen tot küssen mögen für diese Liebe. Auf solchen Gedanken wäre Tilde Neels nicht gekommen, — die ging immer schen an dem Grabe vorbei. Gretes Gesicht konnte er nicht sehen; sie hatte es ihm abgewandt und sah in die spritzenden Wasser hinein, — sie wollte ihr Geheimnis nicht verraten, ihre Liebe verbergen. Er wollte das auch, aber doch kehrten seine Blicke immer wieder zu ihr zurück, zu dem goldbraunen Haar, dem blauen Kleide und dem roten Kranz. Er verstand nichts von male- rischen Gruppen und Farbeffekten; aber daß das da etwas Wunderliches sei, das empfand er, und er wußte, daß er den Anblick nie vergessen würde. Tilde Neels sah ihm gerade gegenüber. Das strohgelbe, dicke Haar hatte sie glatt und blank aus der Stirn gestrichen, und jetzt band sie ein

kleines, dunkles Band um das Hinterhaupt. Wie er das Mädchen mit dem großen roten Gesicht einst habe so hübsch finden können, daß er einst daran gedacht hatte, sie, Mathilde, zu seiner Frau zu machen, und er war froh gewesen, daß er es noch nicht getan hatte. Er wäre sonst zum Sünder, zum Treulosen geworden, — in Gedanken wenigstens, bei dem Anblick von Gretes Liebreiz. Und wie gut, daß er sich Mathilde nicht versprochen hatte. Es hätte leicht sein können, denn die Seinigen redeten immer zu. Beinahe wäre es Pfingsten geworden, aber er hatte es immer noch hinausgeschoben, — aus Bequemlichkeit vielleicht, vielleicht weil es ihm gar zu leicht gemacht war. Er wußte, daß er sich keinen Storb holte; die Familie Neels wartete täglich auf ihn. — Wie gut nun, daß er sich nicht versprochen hatte, daß er noch zu nichts verpflichtet war, — konnte er doch jetzt glücklich sein ohne Treulosigkeit, ohne Sünde, — so glücklich, wie er nie mit Tilde Neels geworden wäre. — Endlich legten sie an und stiegen aus. Die

Männer legten die Segel nieder und verankerten das Boot. Die Mädchen nahmen ihre Gesangbücher und schritten mit Frau Anna langsam dem Dorfe zu. Schmucklos lag das kleine Kirchlein da inmitten des großen Gottesackers. Nur die Sonne vergoldete die kleinen, schwarzgefaßten Fenster. Das Glöckchen klang hell und blechern durch die klare Luft und die Kirchgänger kamen von allen Seiten in ihrem Sonntagstaat, die Männer alle gleich in blauen Tuchanzügen, die Mädchen in städtischen Kleidern, die ihnen allen nicht standen, nur die älteren Frauen gingen in ihrer schlichten Fischertracht mit den weißen bebänderten Hauben. Alle sahen sich nach dem fremden, feinen Mädchen um, das jetzt ruhig wieder an Ernst Arendts Seite ging, als gehörten sie zusammen. So traten sie in das Kirchlein hinein und setzten sich in die altersschwachen, wurmförmigen Bänke. Margarete setzte sich eine Bank weiter vor. Sie wollte andächtig sein und wollte auch Ernst nicht stören in seinem Gottesdienste. Aber beides gelang ihr nicht. Ernst sah sie vor sich, sah ihr rosiges Ohr, sah das goldbraune Haargeringle, das auf dem weißen Mädchennacken lag, er hörte den Gesang der klaren, schönen Stimme vor allen anderen, er hörte schließlich nur sie. Als nun der alte Prediger auf die Kanzel stieg, nahm er sich zusammen und schaute ihn an; er wollte nun vernünftig sein und die Predigt hören, er kam ja so selten zur Kirche! — Aber diese Predigt, die schien ihnen beiden nur für sie gemacht. Sie dachten nicht an die große, göttliche, alles umfassende Christenliebe, die der Alte da oben predigte, sie dachten nur an ihre eigene menschliche Herzensliebe, die nur sie beide anging.

„Die Liebe ist demütig!“ sagte der Pfarrer, und Margarete schämte sich, daß sie noch immer ein Gefühl gehabt hatte, als stiege sie, die Gebildete, Weltkluge, eine Stufe herab zu dem schlichten Mann, wenn sie um ihrer Liebe willen sein Weib würde. Und er schämte sich auch, daß seine Liebe nicht demütig gewesen war, daß er die Hand ausgestreckt hatte nach ihr, die so hoch über ihm stand. — „Sie lachtet nicht das Ihre!“ Laut und vernehmlich klangen die Worte in beider Herz. Helle Tränen rannen über Margaretes zartes Gesicht. Hatte sie nicht nur „das Ihre“ gesucht? Hatte sie nicht Hoffnungen, in ihm geweckt, die sie nicht erfüllen konnte, hatte glücklich sein wollen eine Zeitlang, solange es ihr gefiel, — ohne danach zu fragen, wie bitter Schmerzen sie ihm bereiten würde, wenn es zu Ende war?

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Gleichzeitig Organ für die Bekanntmachungen des Kreis-Ausschusses des Ober-Taunuskreises.

Nr. 102.

Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 26. August

1916.

Verordnung

über Höchstpreise für Hafer. Vom 24. Juli 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers darf beim Verlaufe durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

Dieser Preis gilt bis zum 30. September 1916 einschließlich. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch auf vorher abgeschlossene Verträge Anwendung finden sollen, soweit sie bis zum 30. September 1916 einschließlich noch nicht erfüllt sind.

§ 2.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für Leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünf und zwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark und fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der fünf und siebenzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark sechs und fünfzig Pfennig betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sachhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 3.

Für die beim Weiterverlaufe des Hafers zulässigen Zuschläge gilt der § 20 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666).

§ 4.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen

- a) von Saathafers, wenn die vom Reichskanzler auf Grund des § 6 a der Verordnung über Hafer vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) zu erlassenden näheren Bestimmungen innegehalten werden. Als Saathafers im Sinne dieser Vorschrift gilt Saathafers, der in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verlaufe selbstgezeugenen Saathafers befaßt haben;
- b) von Hafer, der durch die Kommunalverbände nach § 16 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom

6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieses Hafers;

- c) von Hafer, der auf Grund eines von der Reichsfuttermittelstelle nach § 6 Abs. 2 f der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) ausgestellten Erlaubnisscheins freihändig erworben wird.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 24. Juli 1916

Auf Grund von § 3 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) bestimme ich:

Kaufverträge über Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Gerste, Emmer, Einkorn, einschließlich Grünkern), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Oelfrüchte (Raps, Rübsen, Hederich, Dotter, Sonnenblumen, Leinsamen und Mohn) aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.

Unberührt bleiben die Beschränkungen, die sich ergeben aus den Verordnungen über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782), über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800 und S. 811), über Grünkern vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 649), über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625), über Hülsenfrüchte vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) nebst den Aenderungen vom 20. September 1915, 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 600 und 689) und vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 621) und über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) in der Fassung vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 595).

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

Die Feldpolizei-Verordnung der Gemeinde Ehlhalten vom 16. März 1886 — Kreiszeitung Nr. 73 vom 1. 1886 — ist aufgehoben worden.

Bad Homburg v. d. H., den 21. August 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Seyepfandt.

An die Magistrate u. Gemeindebehörden des Kreises.
Auf die in der nächsten Nummer des Regierungs- Amtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 25. v. Mts., betreffend Zulassung von Acetylenleuchtapparaten der Firma Autogenwerk Sirius G. m. b. H. in Düsseldorf-Eller, mache ich hierdurch aufmerksam.

Der Apparat muß mit einer Fabrikshilfe versehen sein, das Aufschreiben gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat Größe	I	II	VI	X
Karbidfüllung in Kg. Körnung 4-7 mm				
Type 3 8	4	4	4	4
A 28	4	4	8	10
Größe Dauerleistung in Stundenlitern	1200	1800	2800	4500
Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters in L	60	105	144	300
Typennummer	3 8 oder A 28	3 8 oder A 28	3 8 bezw. A 28	3 8 bezw. 28 A

Laufende Fabrikationsnummer:

Jahr der Anfertigung:

Fabrikant oder Lieferant:

Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten:

Mit dem Apparat muß die unter Nr. 11 vom Deutschen Acetylenverein geprüfte Wasservorlage fest verbunden sein.

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates sind im Bedarfsfalle anzufordern.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Bad Homburg v. d. H., den 19. August 1916.

Betrifft Brotgetreidelieferung.

Die baldige Anlieferung von Brotgetreide neuer Ernte ist dringend erwünscht. Der Höchstpreis beträgt für Roggen 230 Mark und für Weizen 270 Mark für die Tonne. Bis auf weiteres wird für das zur Ablieferung gelangende Brotgetreide eine Dreischprämie von 20 Mark für die Tonne gewährt. Da diese Prämie später wieder fortfällt, liegt es im Interesse der Landwirte, alsbald Brotgetreide auszubringen und den Herren Bürgermeistern bzw. den vom Kommunalverband beauftragten Aufkäufern anzubieten.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich um schnelle Bekanntgabe an die Landwirte.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 18. August 1916.

An die Magistrate u. die Gemeindebehörden des Kreises.

Es ist angeregt, worden ordentlichen und verdienten Urlaubern aus dem Felde, die nähere Angehörigen in der Heimat nicht mehr besitzen, Gelegenheit zu geben, während eines kürzeren Aufenthaltes in der Heimat bei geeigneten Familien kostenfreie Aufnahme zu finden, wo ihnen durch Familienanschluss, Unterhaltung und Verpflegung gezeigt werden soll, daß das Vaterland ihrer gedenkt und bemüht ist, den Dank für die außerordentlichen Opfer, die der Krieg von ihnen fordert, nach besten Kräften abzutragen, und ihnen die wohlverdiente Erholung in geordneten Verhältnissen zu ermöglichen.

Ich darf die bestimmte Erwartung aussprechen, daß es auch im hiesigen Bezirk nur der Anregung bedarf.

Ich bitte deshalb durch örtliche Bekanntmachung hierauf aufmerksam und geeignete Familien zur Beteiligung anregen zu wollen.

Ein entsprechendes Verzeichnis (bitte genaue Angabe der Namen und des Wohnorts, nötigenfalls Straße und Hausnummer) von Personen, die geeignet und bereit sind, Urlauber aus dem Felde, die nähere Angehörige in der Heimat nicht besitzen, kostenfrei aufzunehmen, bitte ich umgehend aufstellen und mir übermitteln zu wollen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 21. August 1916.

Zu Ehrenfeldhätern der Gemeinde Neuenhain sind für die Zeit vom 1. August bis 1. November verpflichtet worden.

- 1) Landwirt Wilhelm Kötter.
- 2) Landwirt Hermann Kötter.
- 3) Landwirt Heinrich Oberhardt.
- 4) Landwirt Karl Reus.
- 5) Landwirt Heinrich Ochs II.
- 6) Heinrich Noll I. Landwirt.
- 7) Georg Repler I. Landwirt.
- 8) Landwirt Wilhelm Geiß I.
- 9) Landwirt Heinrich Karl.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von Bernus.

Aus Anlaß laut gewordenen Klagen darüber, daß die Bestimmungen über die Reisbrotmarken nicht überall richtig gehandhabt werden, mache ich die Ortsbehörden auf die in Nr. 83, 86 und 93 des Amtsblatts von 1916 abgedruckten Verordnungen hiermit zur genauen Beachtung aufmerksam und ersuche um erneute örtliche Bekanntmachung dieser Verordnungen.

Bad Homburg v. d. H., den 17. August 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von Bernus.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse bestimmt die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut mit beschränkter Haftung in Berlin, daß Sauerkraut bis zum 1. September 1916 ohne Genehmigung der Kriegsgesellschaft im Einzelfalle geliefert werden darf.

Der Bevollmächtigte des Herrn Reichskanzlers hat zu diesem Beschlusse seine Zustimmung gegeben.

Berlin, den 12. August 1916.

Kriegsgesellschaft für Sauerkraut mit beschränkter Haftung in Berlin W., Postdamerstr. 75.

Röhler.

Bekanntmachung.

über die Abgabe von Flaschenspiritus.

Die Spiritus-Zentrale ist ermächtigt worden, statt der bisherigen 25 Hundertteile vom 1. September 1916 an 40 Hundertteile des früheren Verbrauchs an vollständig vergällten Branntwein für häusliche Zwecke (Flaschenspiritus) in den Verkehr zu bringen. Bis zu 30 Hundertteilen sind zu dem bisherigen Preise von M. 0.55 für das Liter gegen Bezugsmarken, die von den Gemeindeverwaltungen ausgegeben werden, zu liefern, während der Rest bis zu 10 Hundertteilen zu dem gleichfalls unverändert gebliebenen höheren Preise von M. 1.50 für das Liter verkauft werden darf.

Die übrigen in der Bekanntmachung vom 13. Mai 1916 „Deutscher Reichsanzeiger“ vom 26. Mai 1916 Nr. 124 enthaltenen Bestimmungen werden durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 15. August 1916.

Reichsbranntweinstelle.

J. B.: gez. Steinkopff.

Bad Homburg v. d. H., den 22. August 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Ausführungsanweisung

für die allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel am 1. September 1916.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 3. August d. Js. (Reichs-Gesetzblatt S. 891) findet am 1. September 1916 im Deutschen Reich eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt, zu deren Durchführung in Preußen folgendes bestimmt wird:

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf:

- a) Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen) mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,
- b) Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,

a) Anstalten aller Art, Krankenanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Erholungsheime, Pensionate, Erziehungsanstalten aller Art, Gefangenenanstalten aller Art, Armen- und Unterkunftsanstalten aller Art, Volksschulen und sonstige Anstalten,

e) Gewerbe- und Handelsbetriebe, Hotels, hotelmäßig geführte Pensionen, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Lagerhäuser, Kühlhallen und dergleichen, Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

2. Die Aufnahme in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu verspflegenden Haushaltsmitgliedern umfasst folgende Warengruppen:

1. Fleischdauerwaren (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Pökelfleisch, und andere Fleischdauerwaren),
2. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.),
3. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.,
4. Eier.

Für jede der Gruppen 1 bis 3 sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach vollen Pfunden (Konserven nach dem Bruttogewicht) anzugeben, wobei Mengen von weniger als 1 Pfund unberücksichtigt bleiben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Für Haushaltungen mit weniger als 30 zu verspflegenden Haushaltsmitgliedern ist, falls anzeigepflichtige Vorräte nicht vorhanden sind, unter Benutzung des Bordrucks eine Fehlanzeige zu erstatten.

3. Die Aufnahme in den Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verspflegenden Haushaltsmitgliedern sowie bei den Körperschaften, Anstalten, Gewerbe- und Handelsbetrieben umfasst folgende Warengruppen:

- | | |
|--|--|
| 1. Reis, | 17. Zucker, |
| 2. Reismehl und Reisgrieß, | 18. Marmelade ohne Höchstpreis, |
| 3. Bohnen, | 19. Marmelade mit Höchstpreis, |
| 4. Erbsen, | 20. Obstmus, Obst- und Rübenkraut und ähnliche zum Brotaufstrich dienende Waren, |
| 5. Linien, | 21. Kunsthonig, |
| 6. Schinken, | 22. Kaffee, gebrannt, |
| 7. Speck, | 23. Kaffee, ungebrannt, |
| 8. Würste, | 24. Tee, |
| 9. sonstige Fleischdauerwaren, (Rauchfleisch, Pökelfleisch, Gefrierfleisch u. a.), | 25. Kakao, |
| 10. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven), | 26. kondensierte Milch, |
| 11. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt, | 27. Milchpräparate, Trockenmilchpulver u. a., |
| 12. Fischkonserven, | 28. Eier, |
| 13. gefalzene und getrocknete Fische einschließlich Serringe | 29. Speiseöle, |
| 14. Gemüsekonserven, | 30. Butter, |
| 15. Dörrgemüse, | 31. Schmalz, |
| 16. Dörrobst, | 32. sonstige Speisefette, |
| | 33. Seife. |

Für jede der vorstehend genannten Gruppen sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschüssenden vollen Pfunden (Konserven nach dem Bruttogewicht) anzugeben, wobei Mengen von weniger als 1 Pfund unberücksichtigt bleiben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

4. Wer mit Beginn des 1. September 1916 anzeigepflichtige Vorräte in Gewahrsam hat, gleichgültig ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck A oder B (vergl. Ziffer 9) bis zum Ablauf des 2. September 1916 dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher, Magistrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister) oder an die von diesem durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilten Stellen anzumelden.

Die Anzeigen haben in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) zu erfolgen, in der die Vorräte am 1. September 1916 tatsächlich lagern.

Zur Anzeige verpflichtet ist für Haushaltungen der Haushaltsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe- und Handelsbetriebe

der Gewerbe- und Handelsbetriebe der Vorstand. 5. Vorräte, die sich mit Beginn des 1. September 1916 in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden öffentlichen Niederlagen befinden, werden von den Zoll- oder Steuerbehörden nachgewiesen, dagegen sind Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluß u. a. oder in Zollausschlüssen oder Freiebzirken befinden, von den Lagerhaltern anzuzeigen und gleichzeitig mit den im freien Verkehr befindlichen Vorräten in einer Summe angeben (vergl. Ziffer 4).

6. Gegenstände der in den Ziffern 2 und 3 genannten Art, die sich mit Beginn des 1. September 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang ohne Benutzung eines Bordrucks anzuzeigen.

Bei Haushaltungen mit weniger als 30 zu verspflegenden Haushaltsmitgliedern besteht diese Anzeigepflicht nur für Gegenstände der in Ziffer 2 genannten Art.

7. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, der Bundesstaaten oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Meeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie der unter Aufsicht des Reichs stehenden Kriegswirtschaftsorganisationen stehen oder von ihnen zur Ausführung fester Lieferungsverträge überwiesen sind.

8. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

9. Für die Erhebung sind folgende Bordrücke zu verwenden:

I. Liste A für Haushaltungen mit weniger als 30 zu verspflegenden Haushaltsmitgliedern,

II. Liste B für Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verspflegenden Haushaltsmitgliedern, öffentliche Körperschaften, Anstalten, Gewerbe- und Handelsbetriebe sowie für die nach Ziffer 5 anzuzeigende Vorräte.

III. Orts- (Zählbezirks-) Listen I bis V und

IV. Kreislisten I bis V.

Die den Haushaltslisten A und B auf der Rückseite aufgedruckten Erläuterungen sind genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann d. Ortsliste unter entsprechender Änderung des Bordrucks auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Zählbezirkslisten.

Bei der Aufstellung der Kreislisten ist eine Aufzählung der einzelnen Gemeinden des Kreises nur für die Urschrift erforderlich, während für die anzufertigenden Abschriften die Angabe der Summen sämtlicher Ortslisten in einer Zeile als Kreisumme genügt, wobei Mengen von 50 Pfund oder mehr als volle Zentner zu rechnen sind und geringere Vorräte unberücksichtigt bleiben.

10. Die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) mit Ausnahme der der Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise stellen nach den Anzeigen A und B die in Betracht kommenden Ortslisten I bis V auf (vergl. Ziffer 1a bis e) und senden sie, nachdem sie aufgerechnet und abgeschlossen sind, bis spätestens zum 14. September 1916 dem Landrat (Oberamtmann) ein. Die Anzeigen und die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

11. Die Stadtkreise stellen gleichfalls die Ortslisten auf, übertragen deren Schlusssummen in die Kreislisten I bis V (vergl. Ziffer 1a bis e) und senden sie bis spätestens zum 20. September 1916 an das königliche Statistische Landesamt, Berlin SW 68, Lindenstraße 28. Je eine Abschrift der Kreislisten ist dem Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten einzurichten. Die Anzeigen, Ortslisten und die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

12. Die Landräte (Oberamtmänner) verteilen die ihnen zugehenden Bordrücke an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen zuzustellenden Ortslisten wieder ein und tragen die Schlusssummen der Ortslisten in die Kreislisten I bis V (vergl. Ziffer 1a bis e) gemeindeweise ein, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Ortslisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind.

Die Schlusssummen der aufgerechneten und abgeschlossenen Kreislisten sind in d. Reinschriften für Kreislisten zu übertragen, und diese bis spätestens zum 20. September 1916 dem königlichen Statistischen

13. Die Verhellung und Verlebung der Vorbrücke erfolgt durch das königliche Statistische Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße 28, bei dem auch ein etwaiger Mehrbedarf an Vorbrücken anzuzeigen ist.

14. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

15. Die Landräte (Oberamtmänner) und königlichen Polizeiverwaltungen, die Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise sowie auch sämtliche sonstigen Gemeindevorstände — Bürgermeister, Gemeindevorsteher — und die Gutsbesitzer oder die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorräte und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in die Erhebung einbezogenen Art (Ziffer 2 und 3) zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftsaufzeichnungen und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten nachzuprüfen. Von dieser Befugnis ist, soweit es erforderlich erscheint, ohne jede Rücksichtnahme Gebrauch zu machen. Die genannten Behörden sind dafür verantwortlich, daß alles geschieht, um ein zutreffendes Ergebnis der Erhebung in ihrem Bezirk zu erreichen.

16. In den Haushaltungen vorhandene Vorräte sind von den Gemeinden nur in solchen Fällen wegzunehmen, wo die Gefahr des Verderbs bei längerer Lagerung besteht oder eine ungebührliche Überdeckung des Bedarfs vorliegt.

17. Wer vorsätzlich die ihm nach Ziffer 4 und 6 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer der Vorschrift der Ziffer 15 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Wer fahrlässig die ihm nach Ziffer 4 und 6 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mark bestraft.

Berlin, den 11. August 1916.

Der Minister des Innern.

In Vertretung
von Jarosky.

Berlin W. 9, den 12. August 1916.

Leipziger Straße 2

Wir nehmen erneut Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß bei dem Mangel an Petroleum, Spiritus und Karbid auch in diesem Jahre eine verstärkte Ausnutzung von Gas und elektrischem Licht erwünscht ist. Es sind daher alle staatlichen und kommunalen Behörden sowie größere Gewerbebetriebe darauf hinzuweisen, daß überall da, wo die Einrichtung von Gas und elektrischem Licht möglich ist, diese im Interesse der Ersparung an Petroleum und Spiritus für die ärmere Bevölkerung erfolgen muß. Dabei wird die Aufmerk-

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Dr. Huber.

Wird veröffentlicht.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich um Beachtung und Bekanntmachung des Ministerialerlasses.

Der königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Ausführungsbestimmung

des Kreises Overtaunus zu der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos 18. Armee Korps zu Frankfurt a. M. betreffend **Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen** vom 12. Juli 1916.

Art 1.

Als Sammelstellen sind im Kreise Overtaunus die Magistrate u. Bürgermeisterämter bestimmt.

Art 2.

Die freiwillige Ablieferung der Fahrradbereifungen kann in der Zeit vom 22. August bis zum 15. September 1916 bei den oben bezeichneten Sammelstellen erfolgen.

Art 3.

Wer die beschlagnahmten von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche nicht bis zum 15. September 1916 abgeliefert hat, ist verpflichtet, bis zum 1. Oktober 1916 über die in seinem Besitze befindlichen Fahrradbereifungen eine schriftliche Meldung bei der für seinen Heimatsort zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem vorgeschriebenen Formular zu machen. Das Meldungsformular ist bei den Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich.

Art 4.

Hinsichtlich der Strafbestimmungen wird auf die oben erwähnte Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 verwiesen mit dem Bemerkten daß mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

1.

2. Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt.

3. Wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.

4. Wer den nach § 5 der Bekanntmachung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bad Homburg v. d. H., den 22. August 1916.

Der königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Versteigerungen

und **Abschätzungen** von **Möblien**, **Schäden aller Art**, sowie sachgemäße **Erläuterungen** von **Pfandverkäufen**, **Nachlässen**, **Konkursen**.
ferner Uebernahme ganzer **Haushaltungen**, **Einzelmöbel** gegen sofortige Abrechnung.

Lagerung und Aufbewahrung von **Möblien**, **Wertgegenstände etc.** unter günstigen Bedingungen übernimmt

August Herget,

Taxator und beeidigter Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe. Elisabethenstrasse Nr. 43. Telefon 772.

Spiritus — **Erfolg „Flogen“ empfiehlt**
Otto Volk,
Ag. Hoflieferant.



70 000 Weber'sche
Hausbäcköfen

Backherde, Fleischräucher und
Dörrapparate

beweisen deren Vorteile. Herdböden
M. 19.—, Doppelte M. 33.50.

Preislisten umsonst!

Erste und größte Spezialfabrik
Anton Weber, Niederbreisig (Nhb.).

Manufakturpapier
billigst in der Kreisblattdruckerei.